

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums „Geschwister Scholl“ in Sondershausen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *„Verein der Freunde und Förderer
des Geschwister – Scholl – Gymnasiums Sondershausen e.V.“*

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Sondershausen unter der VR – Nummer 226 eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Verein hat seinen Sitz in Sondershausen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat das Ziel, das Geschwister – Scholl – Gymnasium und seine Schüler und Schülerinnen in geeigneter Weise zu fördern, z.B. durch Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Ergänzung der Bibliothek, Beihilfen für Exkursionen, Schulveranstaltungen und weitere schulische Zwecke.

Durch Gedankenaustausch zwischen Freunden, Förderern, Eltern, Schülern und Lehrern sowie durch Unterrichtung der Öffentlichkeit will der Verein das Interesse für das Geschwister – Scholl – Gymnasium wecken bzw. vertiefen.

Jeder darüber hinaus gehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mittel und Beiträge

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Stiftungen und Veranstaltungen jeglicher Art.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verändert werden.

Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird .
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Mitglieder werden durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag, der Name, Vor - namen, Geburtstag und Anschrift des Antragstellers enthalten soll, aufgenommen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vor - stand.; er ist jederzeit zulässig.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr in Rückstand bleibt.
- b) ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Diesem steht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung mit aufschiebender Wirkung zu.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche aus der Mit - gliedschaft an den Verein und sein Vermögen. Eine Rückgewähr von geleisteten Beiträgen, Spenden oder Sachaufwendungen erfolgt in keinem Fall..

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5

Vorstand

Der Verein und seine Angelegenheiten werden durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden (Stell - vertreter), dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstands - mitglieder gemeinsam, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Auf Antrag muss geheim gewählt werden

Bis zur erfolgten Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt..

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er soll der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit berichten.

Zur Aufnahme von Krediten ist der Vorstand nicht berechtigt.

Zur Beschlussfassung des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der Erste oder der Zweite Vorstandsvorsitzende

erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstands - mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternsprecherrates sollen zu den Sitzun - gen des Vorstandes eingeladen werden; sie haben jedoch nur beratende Stimme, wenn sie nicht Mitglied des Vorstandes sind.

§ 6

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung (§7) wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einberufen (Datum des Poststempels) .

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die zugehörige Aus - sprache einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden, soweit durch diese Satzung oder gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, eine Niederschrift aufzunehmen, die die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wieder geben muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schrift - bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

Der jeweilige Schulleiter kann als Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn er nicht selbst Mitglied des Vereins ist.

§ 8

Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens fünf Wochen vor der über - über sie beschließenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Sie müssen vom Vorstand oder mindestens einem Viertel aller

Mitglieder unterzeichnet sein.

Die Auflösung erfolgt, wenn die anwesenden Mitglieder den Antrag einstimmig annehmen.

§ 9

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung im Gymnasium *Geschwister Scholl*.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder zulässig.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Vorstehende Neufassung der Satzung vom 23.November 1992 mit der Ergänzung vom 24. September 2005 wurde in der Mitgliederversammlung am 26. September 2015 beschlossen.